

b Universität Bern

Personalabteilung

Postdoc

Informationen zur Umsetzung

Die Universitätsleitung und die Personalabteilung informieren über die Anwendung der Postdoc-Funktionen:

Anstellungen von Postdoktorandinnen und Postdoktoranden erfolgen gemäss dem <u>Postdoc-Reglement</u> vom 16.04.2019. Zusätzlich gelten folgende Regelungen:

1. Beschäftigungsgrad zwischen 50% - 80%

Der minimale Beschäftigungsgrad beträgt gemäss Postdoc-Reglement 80%. Auf Antrag kann ein Beschäftigungsgrad zwischen 50% - 80% festgelegt werden. In folgenden Fällen wird eine BG-Reduktion bewilligt:

Betreuungspflichten: Ist die Person für die Betreuung von eigenen Kindern oder anderen Personen zuständig, kann der BG bis auf 50% reduziert werden. Die Reduktion gilt für die vereinbarte Anstellungsdauer. Bei einer Veränderung der Situation soll der BG wieder erhöht werden. Wird die Anstellung verlängert, muss die Reduktion des Beschäftigungsgrades neu begründet und bewilligt werden. Die durch die BG-Reduktion eingesparten Mittel sollen erklärt und in der Regel in eine Entlastung der Postdoc-Stelle investiert werden. Zuständig für Bewilligung: Personalabteilung

Abgelehnte Förderung: Bei Anstellungen mit Drittmittelfinanzierung muss für die Bewilligung eines BG zwischen 50% - 80% belegt werden, dass eine Finanzierung von mindestens 80% beantragt, aber durch die Geldgeberin abgelehnt wurde (das gilt auch für SNF-Anträge ab 2020). Als Beleg gilt auch eine maximale Förderungssumme pro Anstellung in einem Reglement der Geldgeberin. Zuständig für Bewilligung: Personalabteilung

Strukturelle Gründe (Personalpunkte): Bei strukturellen Argumenten für die BG-Reduktion bei einer Grundmittel-finanzierten Anstellung muss ein Konzept zur Verbesserung der strukturellen Situation vorgelegt werden. Beispielsweise indem die aktuelle Anzahl von Assistenzen zukünftig zu Gunsten von Postdoc-Anstellungen mit einem reglementskonformen Beschäftigungsgrad reduziert wird oder Grundmittel aus anderen Abteilungen bzw. aus den Mitteln der Fakultät verschoben werden. Als Übergangsfrist werden in der Regel nicht mehr als drei Jahre akzeptiert.

Zuständig für Bewilligung: Universitätsleitung

In jedem Fall muss ein gemeinsamer schriftlicher Antrag durch die Erst- und die Zweitbetreuende Person eigereicht werden. Im Falle von Betreuungspflichten erfolgt der Antrag auch im Namen des Postdocs. Im Antrag muss das Karriereziel genannt und bestätigt werden, dass ein adäquates **Qualifikationsziel** formuliert wird, dass die Anstellung trotz des tieferen Beschäftigungsgrads dem Karriereziel dienlich ist, und dass die **PRT von 50% eines Vollzeitpensums eingehalten** wird.

2. Minimale Anstellungsdauer 12 Monate

1

Die Mindestdauer einer Postdoc-Anstellung beträgt in der Regel 12 Monate. Voraussetzung dafür ist, dass mit der Postdoc-Vereinbarung ein für die Laufzeit adäquates Qualifikationsziel vereinbart wird. Die Universitätsleitung erwartet, dass Postdocs grundsätzlich mit einer Vertragsdauer angestellt werden, die für das hohe Qualifikationsziel angemessen ist. In der Regel sind das mindestens drei Jahre.

3. Verlängerung einer Postdoc-Anstellung

Postdoc-Anstellungen können bis zu einer maximalen Anstellungsdauer von sechs Jahren verlängert werden. Um die Thematik der Anstellungsdauer/Verlängerungsdauer von Postdocs besser verstehen zu können, hat die Universitätsleitung am 13.04.2021 beschlossen, dass Verlängerungen von weniger als 12 Monaten vorerst begründet werden müssen. Jedem Antrag auf Verlängerung muss Folgendes beigelegt werden:

- 1. Aktualisierte Postdoc-Vereinbarung
- 2. Angabe darüber, welcher der folgenden Gründe ausschlaggebend ist (bitte Hauptgrund angeben):
 - a) Überbrückung bis zu einer Anschlusslösung (zum Beispiel Stelle an einer andern Universität)
 - b)Vereinbarte Qualifikationsziele noch nicht erreicht (sollen im Zeitraum der Verlängerung erreicht werden)
 - c)Zusätzliche Mittel für weitere Forschungsziele eingeworben (es werden neue Qualifikationsziele formuliert)
 - d) Verzögerungen aufgrund von Krankheit/Unfall
 - e) Andere: (bitte ausführen)
- 3. Angabe darüber, ob weitere Verlängerungen absehbar sind: ja/nein).

4. Budgetierung von Postdoc NN-Stellen beim SNF

Zur Budgetierung von NN-Stellen über eine Zeitspanne von fünf Jahren sollen beim SNF folgende Ansätze verwendet werden:

```
Jahr: CHF 88'365.15 (1. Jahr Early)
Jahr: CHF 90'328.80 (2. Jahr Early)
Jahr: CHF 100'147.15 (1. Jahr Advanced)
Jahr: CHF 102'438.10 (2. Jahr Advanced)
Jahr: CHF 104'729.05 (3. Jahr Advanced)
```

Ist die vorgesehene Förderungsdauer kürzer und besteht die Möglichkeit, dass eher ein Advanced Postdoc angestellt werden soll, dann können von Anfang an die Advanced Ansätze verwendet werden.

5. Verwendung der Funktion Wiss. MA Transition

Promovierte Personen können in der Funktion Wissenschaftlicher Mitarbeiter Transition / Wissenschaftliche Mitarbeiterin Transition in Gehaltsklasse 20 (RPU Nr. 3886) für maximal zwei Jahre angestellt werden. Die Anstellung dient in erster Linie dem Abschluss von Arbeiten aus der eigenen Promotion, der Vorbereitung von neuen Projektanträgen und zur Festlegung weiterer Qualifikationsziele der Mitarbeitenden. Die Funktion Wiss. MA Transition kann auch dann verwendet werden, wenn eine Person, die eigentlich als Postdoc vorgesehen wäre, für weniger als 12 Monate angestellt werden soll. Zuständig für Einreihung: Personalabteilung

6. Anrechnung der Anstellungsdauer

Anstellungen an der Universität Bern zwischen Doktorat und Postdoktorat sowie bei Unterbrüchen der Post-doc-Anstellung durch Anstellungen in anderen Funktionen werden an die maximale Anstellungsdauer von sechs Jahren angerechnet.

7. Übergangsbestimmungen für promovierte Assistentinnen und Assistenten nach altem Recht Nach altem Recht angestellte Assistierende können nach Ablauf der maximalen Anstellungsdauer auf eine Postdoc-Funktion wechseln, solange die Anstellungsdauer nach altem und neuem Recht insgesamt zehn Jahre nicht übersteigt.

Bern, im April 2023